

1. Rechtsgrundlagen und Auftrag	3
2. Leistungen des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie	3
3. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege	4
4. Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen	5
4.1. Persönliche Eignung in der Kindertagespflege	5
4.2. Qualifizierung	5
4.2.1. Qualifizierungsanforderungen	5
4.2.2. Konzept zum eigenen Angebot der Kindertagespflege	6
4.2.3. Qualitätssicherung und Fortbildung	6
4.3. Notwendige Antragsunterlagen für die Kindertagespflegeerlaubnis	6
5. Erlaubnis zur Kindertagespflege	7
5.1. Erteilung und Verlängerung	7
5.2. Aufhebung	8
5.3. Anzahl der Kinder	8
6. Geldleistungen in der Kindertagespflege	8
6.1. Höhe des Stundensatzes	8
6.2. Zusätzliche Leistung für eine Verfügungszeit	9
6.3. Zusätzliche Leistung für ergänzende Betreuung in Randzeiten und am Wochenende	10
6.4. Beiträge zur Unfallversicherung	10
6.5. Beiträge zur Alterssicherung	10
6.6. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung	10
6.7. Beiträge zur freiwilligen Versicherung mit Krankengeldanspruch	10
6.8. Beiträge zur Fortsetzung der Arbeitslosenversicherung	11
6.9. Besonderer Betreuungsaufwand	11
6.10. Investitionskostenförderung	11
6.11. Förderung der Tageselterntreffen	11
6.12. Abrechnungsverfahren	11
6.12.1. Pauschale	11
6.12.2. Stundenzettel	12
6.12.3. Geldleistung für Urlaubs- und Krankheitszeiten	12
7. Regelung der Vertretung in der Kindertagespflege	13
7.1. Vertretungsregelungen	13
7.2. Reflexion und Evaluation	13
8. Betreuung von Kindern mit Behinderung	14
9. Besondere Regelungen für Großtagespflegestellen	14
9.1. Qualifikation der Kindertagespflegepersonen einer Großtagespflegestelle	15
9.2. Planung und Umsetzung einer Großtagespflegestelle	15

9.3. Räumliche Ausgestaltung	15
9.3.1. Standards	15
9.3.2. Genehmigungen.....	15
9.4 Vertretungsregelung in der Großtagespflege.....	16
9.5. Großtagespflegestelle im Angestelltenverhältnis	16
9.6 Reflexion.....	17
9.7. Finanzielle Förderung der Großtagespflegestelle.....	17
10. Andere Formen der Kindertagespflegeeagespflege	17
10.1. Kindertagespflege im Haushalt der Kindeseltern	17
10.2. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten	18
11. Bewilligung, Veränderung, Beendigung der Betreuung	18
12. Jugendamtsealternbeirat.....	19
13. Elternbeitrag.....	19
14. Kooperation mit Familienzentren und Kindertageseinrichtungen.....	19
15. Inkrafttreten.....	19

1. Rechtsgrundlagen und Auftrag

(1) Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Grundlage für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen

- des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), insbesondere §§ 22 – 24, 43 SGB VIII
- des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz NRW – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII

in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie erbringt für seine Einwohner*innen nach Maßgabe der §§ 22 - 24 SGB VIII und der §§ 21 – 23 KiBiz Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege.

Besonders die Ausführungen des § 6 – 9 und 15 - 19 KiBiz prägen den Alltag der Kindertagespflege. Kindertagespflegepersonen unterstützen die Selbstbildungspotenziale der Kinder, fördern deren Eigenaktivität, bieten Bildungsmöglichkeiten an, die den Stärken und Interessen der Kinder entsprechen und lassen sie im Alltag partizipieren.

Dabei ist die Bildung und Beziehung von einem Tagespflegekind zu seiner fest zugeordneten Kindertagespflegeperson die Basis jeder Entwicklungsförderung und das grundlegende Qualitätsmerkmal der Kindertagespflege. In der Kindertagespflege wird integrativ und inklusiv gearbeitet. Die alltagsintegrierte Sprachbildung ist weiterer Bestandteil der frühkindlichen Bildung.

Eine wahrnehmende und alltagsintegrierte Beobachtung der Kinder, dient der ganzheitlichen Förderung und ist Grundlage für regelmäßige Entwicklungsgespräche mit Eltern.

Kindertagespflegepersonen arbeiten im Kontext des Schutzauftrages zum Kindeswohl gemäß § 8a SGB VIII mit der Fachberatung des Trägerverbundes Kindertagespflege Gronau zusammen. Näheres wird durch gesonderte Vereinbarung mit den Kindertagespflegepersonen geregelt.

(3) Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

2. Leistungen des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie

(§ 23 SGB VIII)

Folgende Leistungen werden durch den Fachdienst Kinder, Jugend und Familie bzw. durch den von ihm beauftragten Trägerverbund erbracht.

- 1) Beratung von Kindertagespflegepersonen und Eltern in allen Fragen, die die Kindertagespflege betreffen
- 2) Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen
- 3) Akquise von Kindertagespflegepersonen
- 4) Aufbau und Unterstützung bei der Pflege der Kooperation zwischen Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren
- 5) Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen
- 6) Prüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen und Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII und § 22 KiBiz)
- 7) Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII

3. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

(§ 24 SGB VIII)

(1) Eine Förderung von Kindern bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres ist gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII bei Erwerbstätigkeit oder Arbeitssuche der Eltern, bei deren Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung oder beim Erhalt von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II möglich. Gleiches gilt für die Teilnahme an Sprach- oder Integrationsmaßnahmen. Zudem kann Kindertagespflege ausnahmsweise gewährt werden, wenn es die Situation des Kindes im Einzelfall erforderlich macht.

Im Einzelnen wird folgendes Verfahren festgelegt:

- Die Eltern / der allein erziehende Elternteil müssen/ muss dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie bzw. durch den von ihm beauftragten Trägerverbund eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die gewöhnlichen wöchentlichen Arbeitszeiten vorlegen. Aufgrund dieser Bescheinigung sowie der zu berücksichtigenden berufsbedingten Fahrzeiten wird der wöchentliche Betreuungsumfang in einer Betreuungsvereinbarung (Vereinbarung zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson) festgelegt.
- Bei Arbeit suchenden Eltern / Elternteilen wird die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege individuell festgelegt.
- Eltern / alleinerziehende Elternteile von Kindern unter einem Jahr, die sich in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden, sollen halbjährlich eine Schulbescheinigung vorlegen.

(2) Für Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII.

(3) Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend können diese Kinder auch in Kindertagespflege bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gefördert werden. (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

(4) Alle Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden und nach dem 01.01. das dritte Lebensjahr vollenden, können bis zum Ende der in die Sommerferien fallenden Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung in der Kindertagespflege verbleiben und erst dann in die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wechseln.

(5) Die wöchentliche Betreuungszeit sollte mindestens 15 Stunden betragen - ausgenommen Randzeiten (vgl. Ziffer 6.3.) - und in der Regel 45 Stunden nicht überschreiten. Die Kindertagespflege sollte einen Zeitraum von drei Monate nicht unterschreiten, um eine kontinuierliche Förderung des Tagespflegekindes zu ermöglichen.

(6) Vermittlung und Bewilligung der Kindertagespflege setzen den Antrag der Eltern voraus (vgl. § 5 Abs. 1 und 2 KiBiz).

(7) Gemäß § 20 Abs. 9 Masernschutzgesetz kann ein Kind nur in Kindertagespflege betreut werden, wenn es mit vollendetem ersten Lebensjahr über die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen verfügt. Eine Ausnahme besteht, wenn die Impfung aus medizinischen Gründen nicht oder noch nicht erfolgen kann. Der Impfpass bzw. die ärztliche Bescheinigung ist der Kindertagespflegeperson vorzulegen.

(8) Kindertagespflegepersonen und Eltern schließen für das Kindertagespflegeverhältnis in der Eingewöhnungsphase einen Betreuungsvertrag, der zur Bewilligung der öffentlichen Förderung dem Trägerverbund Kindertagespflege Gronau vorgelegt werden muss.

4. Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen

(§ 23 Abs. 3 SGB VIII, § 22 KiBiz)

4.1. Persönliche Eignung zur Kindertagespflege

(1) Geeignet sind **volljährige** Personen, die sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Eltern und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen (§ 23 Abs. 3 SGB VIII).

(2) Die künftige Kindertagespflegeperson muss der zuständigen Fachkraft des Fachdienstes Kinder, Jugend, und Familie bzw. dem von ihm beauftragten Trägerverbund die Einwilligung geben, Auskünfte beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Fachdienstes Jugend, Schule und Sport der Stadt Gronau und dem Gesundheitsamt einholen zu dürfen, um so die Geeignetheit als Kindertagespflegeperson prüfen zu können.

(3) Die Kindertagespflegeperson hat die Eltern und den Trägerverbund Kindertagespflege Gronau über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes/ der Kinder bedeutsam sind.

4.2. Qualifizierung

Die Kindertagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (vgl. § 23 Abs. 3, § 43 Abs. 2 SGB VIII und § 21 Abs. 1 KiBiz).

4.2.1. Qualifizierungsanforderungen

(§ 21 KiBiz)

(1) Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) entspricht (vgl. § 21 Abs. 1 KiBiz).

Zum Kindergartenjahr 2022/23 ändern sich die Qualifikationsanforderungen an Kindertagespflegepersonen, die dann erstmalig in der Kindertagespflege tätig werden. Sie sollen über eine Qualifikation nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) verfügen (vgl. § 21 Abs. 2 KiBiz).

(2) Für sozialpädagogische Fachkräfte gilt, dass sie über 80 Unterrichtsstunden der Qualifizierung nach dem Curriculum des DJI **bzw. dem QHB** verfügen müssen (vgl. § 21 Abs. 2 KiBiz und § 2 Abs. 2 und 3 Personalverordnung zum KiBiz).

(3) Die **Kosten der Qualifizierung werden vom Fachdienst Kinder, Jugend und Familie erstattet.**

Mit den Kursteilnehmern*innen wird nach abgeschlossener Eignungsprüfung und vor Beginn der Qualifizierung ein Vertrag geschlossen. Sie verpflichten sich im erforderlichen Umfang an der Qualifizierung teilzunehmen.

(4) Kindertagespflegepersonen, bei denen Bewerber*innen der Kindertagespflege ein Praktikum nach dem QHB absolvieren, erhalten pro Praktikum eine einmalige Förderung im Umfang von 200 €. Der Zuschuss umfasst die eigene Qualifizierung für die Betreuung der Praktikant*innen sowie die Vor- und Nachbereitungszeit zum jeweiligen Praktikum.

4.2.2. Konzept zum eigenen Angebot der Kindertagespflege

Im Rahmen der Qualifizierung erstellt die Kindertagespflegeperson eine eigene Konzeption zu ihrem Angebot in der Kindertagespflege. Es beinhaltet Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bindungs- und Beziehungsentwicklung, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und orientiert sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder (§ 17 KiBiz, vgl. auch §§ 7ff und 12 - 19 KiBiz).

4.2.3. Qualitätssicherung und Fortbildung

(1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen (§ 21 Abs. 3 KiBiz). Die Kosten für Weiterbildungsangebote können in Höhe bis zu 80 € bezuschusst werden. Für Kindertagespflegepersonen, die in Abstimmung mit der Fachberatung Zusatzmodule nach dem DJI-Curriculum absolvieren, können die Kosten erstattet werden.

(2) Zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege ist unter anderem der Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tätige in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen notwendig (9 Unterrichtsstunden). Dieser Kurs muss alle 2 Jahre in vollem Umfang wiederholt werden. Die Kosten für die erste Teilnahme an der Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder werden vom Fachdienst Kinder, Jugend und Familie erstattet. Wiederholungskurse werden mittels Gutscheinen der Unfallkasse NRW finanziert.

(3) Die Teilnahme an der Belehrung zur Lebensmittelhygiene gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist dem Trägerverbund Kindertagespflege Gronau nachzuweisen. Die vermittelten Kenntnisse sind alle zwei Jahre aufzufrischen. Die Kosten für die Belehrung werden vom Fachdienst Kinder, Jugend und Familie erstattet.

(4) In regelmäßigen Abständen finden in Gronau Tageselterntreffen statt, die der Fortbildung, Vernetzung und dem fachlichen Austausch dienen.

4.3. Notwendige Antragsunterlagen für die Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Folgende Unterlagen sind für den Antrag auf eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich:

1. Antrag auf Erteilung einer Tagespflegeerlaubnis
2. Nachweis über die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang des DJI-Curriculums bzw. dem QHB (vgl. Ziffer 4.2.1.)
3. Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tätige in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (9 Unterrichtsstunden), der nicht älter als 2 Jahre sein darf.
4. Ärztliches Gesundheitszeugnis für die Kindertagespflegepersonen und den Ehe- bzw. Lebenspartner*in sowie allen volljährigen Haushaltsangehörigen, das Bedenken zur Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bzw. zum Zusammensein mit Kindern ausschließt.

5. Erweiterte/s Führungszeugnisse § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der Kindertagespflegeperson und aller im Haushalt lebenden Erwachsenen. Auszuschließen ist eine in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführte Straftat.
6. Bescheinigung über die Belehrung im Bereich Lebensmittelhygiene nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
7. Einverständniserklärung, dass der Fachbereich Gesundheit des Kreises Borken sowie der Allgemeine Soziale Dienst des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie der Stadt Gronau eine Rückmeldung an den Trägerverbund Kindertagespflege Gronau gib, aus der hervorgeht, dass von der jeweiligen Stelle keine Bedenken zur Aufnahme einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bzw. dem Zusammensein mit Kindern besteht.
8. Nachweis zur bestehenden Haftpflichtversicherung, die die Kindertagespflegetätigkeit miteinschließt.
9. Nachweis über den bestehenden Masernschutz gemäß §20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz.
10. Ggf. Abschlusszeugnisse und Urkunden sozialpädagogischer Fachkräfte (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 Personalverordnung KiBiz)
11. Konzeption zum eigenen Kindertagespflegeangebot (vgl. § 17 KiBiz)

(2)Die Kosten für Gesundheitszeugnisse ggf. einschließlich Masernschutznachweis und für erweiterte Führungszeugnisse werden nach Vorlage einer Quittung vom Fachdienst Kinder, Jugend und Familie erstattet.

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege

(§ 43 Abs. 2 SGB VIII)

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Eltern während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (vgl. § 43 Abs. 1 SGB VIII).

5.1. Erteilung und Verlängerung

(1) Der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie erteilt auf Antrag die Erlaubnis, wenn die Kindertagespflegeperson gemäß der Ziffern 4 und 5 geeignet und qualifiziert ist sowie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. Aus den Unterlagen muss hervorgehen, dass keine Bedenken gegen die Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bestehen. Soweit die Kindertagespflege im eigenen Haushalt angeboten wird, dürfen die Rückmeldungen zu den Haushaltsangehörigen dem Zusammensein mit Kindern ebenfalls nicht widersprechen. In die Prüfung werden alle volljährigen Haushaltsangehörigen einbezogen. Die Überprüfung erfolgt durch die zuständige Fachkraft des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie und durch die Fachberatung des Trägerverbundes Kindertagespflege Gronau.

(2) Die Pflegeerlaubnis kann höchstens für fünf Jahre erteilt werden (vgl. § 43 Abs. 3 SGB VIII). Soll die Kindertagespflege fortgeführt werden, ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege drei Monate vor Ablauf erneut zu beantragen. Hierfür gelten die gleichen Vorgaben (vgl. Ziffer 4).

(3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege bezieht sich auf die Räumlichkeiten, für die diese beantragt und die Eignung geprüft wurde. Sollen Räumlichkeiten gewechselt werden, ist dies vorab zu beantragen und die Eignung der neuen Räumlichkeiten festzustellen.

5.2. Aufhebung

Schon vor Ablauf der Frist von fünf Jahren endet die Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn sie zurückgenommen oder widerrufen wird (§§ 45, 47, 48 SGB X). Dies kann der Fall sein, wenn sich die Kindertagespflegeperson im Nachhinein als ungeeignet erweist. Gleiches gilt, wenn die Erteilung zur Erlaubnis der Kindertagespflege auf falschen Angaben oder Tatbeständen basiert.

5.3. Anzahl der Kinder

(§ 22 Abs. 2 KiBiz)

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Im Einzelfall kann sie für maximal acht fremde Kinder erteilt werden, wenn nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig anwesend sind (§ 22 Abs. 2 KiBiz).

(2) Die Erlaubnis kann für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn

- die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut,
- gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und
- die Kindertagespflegeperson über die Qualifikation nach dem QHB verfügt oder sozialpädagogische Fachkraft gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Personalverordnung zum KiBiz ist und über eine Qualifizierung verfügt, die mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums entspricht (vgl. § 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 KiBiz).

Dabei gilt weiterhin, dass höchstens fünf Tagespflegekinder gleichzeitig anwesend sein dürfen.

(3) Spätestens mit Betreuung eines zweiten Kindes soll eine Qualifikation vorliegen, die dem Standard des DJI-Curriculums entspricht (vgl. § 21 Abs. 3 KiBiz).

6. Geldleistungen in der Kindertagespflege

Nach § 23 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

6.1. Höhe des Stundensatzes

(1) Die Höhe der Förderleistung wird in zwei Qualifizierungsstufen der Kindertagespflegeperson sowie in die beiden Altersklassen U3 und Ü3 der Tagespflegekinder unterteilt. Die Sachkostenerstattung wird nach dem Betreuungsort in die beiden Gruppen ‚im Haushalt der Eltern‘ sowie ‚im Haushalt der Kindertagespflegeperson‘, in der Großtagespflegestelle oder in anderen Räumlichkeiten unterteilt.

(2) Jeweils zum 01. August eines Jahres wird die Höhe der laufenden Geldleistung entsprechend der Fortschreibungsrate des § 37 KiBiz angepasst. Die Tabelle der Stundensätze wird jährlich neu veröffentlicht.

Tabelle zu Ziffer 6.1 Abs. 1

Stundensätze für Kindertagespflegepersonen	Stufe 3 ... mit		Stufe 2 ... mit		Stufe 1* ... ohne Qualifizierung	
	<ul style="list-style-type: none"> abgeschlossener Qualifizierung DJI-Curriculum oder abgeschlossener pädagogischer Ausbildung und Qualifizierung über 80 Unterrichtsstunden zur Kindertagespflege oder mit abgeschlossenem tätigkeitsvorbereitendem Teil der Qualifizierung nach dem QHB 		<ul style="list-style-type: none"> abgeschlossener Einführungsphase nach dem DJI-Curriculum oder mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung oder mit abgeschlossener Einführungsphase der Qualifizierung nach dem QHB 			
Alter des Kindes	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
Betreuung des Kindes im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in Großtagespflege						
Sachkosten	1,90 EUR	1,90 EUR	1,90 EUR	1,90 EUR	1,90 EUR	1,90 EUR
Förderleistung	3,90 EUR	3,60 EUR	3,10 EUR	2,80 EUR	2,00 EUR	1,70 EUR
gesamt	5,80 EUR	5,50 EUR	5,00 EUR	4,70 EUR	3,90 EUR	3,60 EUR
Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern						
Sachkosten	1,50 EUR	1,50 EUR	1,50 EUR	1,50 EUR	1,50 EUR	1,50 EUR
Förderleistung	3,90 EUR	3,60 EUR	3,10 EUR	2,80 EUR	2,00 EUR	1,70 EUR
gesamt	5,40 EUR	5,10 EUR	4,60 EUR	4,30 EUR	3,50 EUR	3,20 EUR

***Hinweis: Auf Grund der Mindestqualifizierung von 80 Std. entfällt der Stundensatz der Stufe 1 bei der Stadt Gronau.**

6.2. Zusätzliche Leistung für eine Verfügungszeit

(1) Für Aufgaben die über die originäre Betreuung hinausgehen, wie die Vor- und Nachbereitung der Betreuung, für die Bildungsdokumentation und Elterngespräche (§ 13 b KiBiz), erhält die Tagespflegeperson pauschaliert eine zusätzliche Vergütung in Höhe von

- 1 Wochenstunde bei bis zu 15 Stunden Betreuungszeit
- 2 Wochenstunden bei bis zu 25 Stunden Betreuungszeit und
- 3 Wochenstunden bei mehr als 25 Stunden

(2) Die Verfügungszeit wird bei Kindern, die eine Kindertageseinrichtung oder die Schule besuchen, nur vergütet, wenn die zusätzliche Betreuungszeit in der Kindertagespflege mindestens 3,5 Stunden pro Tag, montags bis freitags, in der Normalzeit von 8 – 16.30 Uhr umfasst.

(3) Die Verfügungszeit wird nicht vergütet, wenn ein Zuschlag für ergänzende Betreuung in Randzeiten und am Wochenende gewährt wird.

6.3. Zusätzliche Leistung für ergänzende Betreuung in Randzeiten und am Wochenende

Betreuungsbedarfe montags bis freitags, in der Zeit von 5 bis 8 Uhr morgens und von 16.30 bis 20 Uhr gelten als Randzeiten. Randzeiten werden über den spezifischen Stundensatz hinaus mit einem Zuschlag in Höhe von 2,00 EUR pro Stunde vergütet (Randzeitenzuschlag).

(2) Betreuungsbedarfe an Wochenenden, die zwischen freitags 17:00 Uhr und montags 6:00 Uhr liegen, werden über den spezifischen Stundensatz hinaus mit einem Zuschlag in Höhe von 2,00 EUR pro Stunde vergütet (Wochenendzuschlag).

6.4. Beiträge zur Unfallversicherung

1) Die im eigenen Haushalt selbstständig tätige Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, eine gesetzliche Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Hamburg abzuschließen. Die Anmeldung ist dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie bzw. den von ihm beauftragten Trägerverbund Kindertagespflege Gronau vorzulegen. Die nachgewiesenen Aufwendungen dieser Unfallversicherung werden erstattet (vgl. § 23 Abs. 2 Punkt 3 SGB VIII).

(2) Bei der angestellten Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern tätig ist (vgl. Ziffer 10.1.), weisen die Eltern dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie bzw. den von ihm beauftragten Trägerverbund Kindertagespflege Gronau die bestehende Unfallversicherung für die Kindertagespflegeperson nach. Entgeltabhängig ist die Anmeldung entweder bei der Minijobzentrale oder bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK NRW) vorzunehmen. Diese nachgewiesenen Beiträge zur Unfallversicherung werden erstattet.

6.5. Beiträge zur Alterssicherung

(1) Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des nachgewiesenen, Rentenversicherungsbeitrages, der sich aus der Förderung der Kindertagespflege ergibt, erstattet.

(2) Soweit keine Rentenversicherungspflicht besteht, werden die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung bis höchstens zur Hälfte des gesetzlichen Mindestbeitrages pro Monat (zurzeit 41,85 €) erstattet.

6.6. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Erstattet wird die Hälfte der nachgewiesenen angemessenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die sich aus der Tätigkeit der Kindertagespflege ergeben.

6.7. Beiträge zur freiwilligen Versicherung mit Krankengeldanspruch

Ergänzend zur Geldleistung im Krankheitsfall nach diesen Richtlinien (vgl. Ziffer 6.12.3.) kann die selbstständig tätige Kindertagespflegeperson gemäß §§ 44 Abs. 2 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 46 Satz 2 SGB V eine freiwillige Versicherung mit Krankengeldanspruch abschließen. Diese Versicherung kann in Anlehnung an § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII gefördert werden, wenn sie sich auf die regelmäßigen Einkünfte aus der Kindertagespflege und auf den Zeitraum ab dem 43. Krankheitstag bezieht. In diesem Fall wird die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen Beitrags erstattet.

6.8. Beiträge zur Fortsetzung der Arbeitslosenversicherung

Gemäß § 28 a SGB III kann eine Kindertagespflegeperson eine vorangegangene Arbeitslosenversicherung fortsetzen. In Anlehnung an § 23 Abs. 2 SGB VIII wird die Hälfte der angemessenen Versicherungsbeiträge erstattet.

6.9. Besonderer Betreuungsaufwand

In begründeten Einzelfällen kann aufgrund eines besonderen Betreuungsaufwandes der doppelte Stundensatz gewährt werden, z.B. für Kinder, die bereits Frühförderung erhalten, die in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer (drohenden) Behinderung eine besondere Förderung erhalten oder eine schwerwiegende gesundheitliche Einschränkung haben. Die Kindertagespflegeperson kann sich hierzu an die zuständige Fachberatung wenden.

Regelmäßig wird überprüft, ob der besondere Betreuungsaufwand weiterhin besteht.

6.10. Investitionskostenförderung

(1) Das Land NRW fördert die Neueinrichtung und den Erhalt bzw. die Sanierung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung. Bislang ist die Förderung in der häuslichen Kindertagespflege begrenzt auf neu eingerichtete Plätze für unter dreijährige Kinder und eine pauschale Ausstattungsförderung mit 500 € pro Platz, für 5 Plätze maximal 2.500 €.

(2) Ob die Stadt Gronau bis zu einer entsprechenden Anpassung der Investitionsförderrichtlinie des Landes NRW (MBl. NRW 2020, 657) übergangsweise alle Kindertagespflegeplätze in seiner Zuständigkeit für alle Altersgruppen und nach Ablauf von 5 Jahren zum Erhalt fördert, wird zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen.

6.11. Förderung der Tageselterntreffen

(1) Der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie fördert Tageselterntreffen zur Weiterbildung, zum fachlichen Austausch und zur Öffentlichkeitsarbeit. Die Tageselterntreffen werden vom Trägerverbund initiiert und begleitet.

(2) Die Teilnahme der an den Tageseltern-, Sozialraum- oder Netzwerktreffen sowie an der Öffentlichkeitsarbeit kann pauschal mit jeweils mit drei Stunden des aktuell zutreffenden Stundensatzes der jeweiligen Tagespflegeperson vergütet werden. Höchstens 12 Treffen werden pro Jahr gefördert. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich zum Jahresende anhand des Abrechnungsbogens.

6.12. Abrechnungsverfahren

6.12.1. Pauschale

(1) Haben die Eltern des Kindes einen regelmäßig konstanten Betreuungsbedarf und können eine entsprechende Betreuungszeit für das Kind mit der Kindertagespflegeperson vereinbaren, so erfolgt die Abrechnung mit dem Fachdienst Kinder, Jugend, und Familie im Rahmen einer Pauschalfinanzierung (Betreuungspauschale).

Grundlage ist der in der Betreuungsvereinbarung zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson festgelegte tatsächliche wöchentliche Betreuungsumfang inklusive der Bring- und Abholzeiten. Insgesamt werden die Zeiten in der Kindertagespflege im Viertelstundentakt erfasst.

Aus diesem wöchentlichen Betreuungsumfang wird der Stundenumfang pro Monat ermittelt. Der wöchentliche Betreuungsumfang wird dazu mit einem Faktor von 4,3 Wochen multipliziert, um Monate mit mehr als 4 Wochen zu berücksichtigen.

(2) Während der Eingewöhnungszeit des Kindes in der Kindertagespflege entspricht die vergütete Betreuungszeit den tatsächlich geleisteten Stunden. Die Betreuungsvereinbarung wird während der Eingewöhnungsphase abschließend vereinbart. Spätestens ab dem 4. Betreuungsmonat wird die Betreuungspauschale berechnet und während des gesamten Bewilligungszeitraum jeweils zum Monatsende überwiesen.

(3) Die Pauschale wird während der gesamten Bewilligungszeit der Tagespflege gezahlt, also auch während der Urlaubszeit der Eltern bzw. der Tagespflegeperson oder bei krankheitsbedingter Abwesenheit des betreuten Kindes bzw. Erkrankung der Tagespflegeperson.

(4) Die Eltern und die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, Änderungen des Betreuungsumfangs, die länger als drei Monate dauern (z.B. wenn sich die Arbeitszeiten der Eltern ändern und deshalb geringere oder höhere Betreuungszeiten erforderlich sind), mitzuteilen, damit die Pauschale und der Elternbeitrag angepasst werden.

(5) Ergänzende Leistungen, wie die Verfügungszeit, Randzeiten- und Wochenendzuschläge (vgl. Ziffern 6.2 und 6.3) werden zusammen mit der Betreuungspauschale überwiesen.

6.12.2. Stundenzettel

(1) Haben Eltern keinen gleichbleibenden regelmäßigen Betreuungsbedarf und können keine entsprechende Betreuungszeit für ihr Kind in der Kindertagespflege vereinbaren (z.B. weil die Arbeitszeiten durch wechselnde Schichtdienste geprägt sind), werden die Betreuungsstunden inklusive der Bring- und Abholzeiten monatlich von der Kindertagespflegeperson per Stundenzettel erfasst

Die Zeiten werden im Viertelstundentakt erfasst und im Folgemonat vergütet. Die Richtigkeit der angegebenen Betreuungszeiten wird von der Kindertagespflegeperson und den Eltern durch Unterschrift auf dem Stundenzettel bestätigt.

(2) Während der Eingewöhnungszeit des Kindes in der Kindertagespflege entspricht die vergütete Betreuungszeit den tatsächlich geleisteten Stunden. Die Betreuungsvereinbarung wird während der Eingewöhnungsphase geschlossen.

(3) Wird eine Vertretung der für Vertretungszeiten tätig, so werden diese Zeiten per Stundenzettel abgerechnet. In der Großtagespflege gilt dies nur für Zeiten, die über die festgelegte Pauschale hinausgehen.

6.12.3. Geldleistung für Urlaubs- und Krankheitszeiten

(gem. §24 Abs. 3 Nr. 8 KiBiz)

(1) Die Förderung per Pauschale erfolgt als durchgehende Zahlung auch während der Urlaubszeit der Eltern bzw. der Kindertagespflegeperson und einer krankheitsbedingten Abwesenheit des betreuten Kindes bzw. krankheitsbedingten Ausfallzeit der Kindertagespflegeperson. Im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson erfolgt die Fortzahlung für sechs Wochen.

(2) Bei der Förderung per Stundenzettel erfolgt eine Weitervergütung für vier Wochen Urlaub pro Jahr. Für krankheitsbedingte Ausfälle der Kindertagespflegeperson und des Tagespflegekindes werden zwei Wochen pro Jahr gewährt. Für die Vergütung dieser Zeiten wird der Durchschnittswert des Betreuungsumfangs der letzten 12 Monate

zugrunde gelegt. Die Auszahlung dieses Äquivalents für urlaubs- und krankheitsbedingte Vergütungsausfälle der Kindertagespflegeperson erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres. Bei langfristigen Erkrankungen der Kindertagespflegeperson erfolgt eine Anrechnung von weiteren vier Wochen.

7. Regelung der Vertretung in der Kindertagespflege

Gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII, § 23 Abs. 2 KiBiz)

7.1. Vertretungsregelungen

(1) Für die Betreuungsbedarfe von Familien zu Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson werden die festen Vertretungsregelungen weiter ausgebaut. Ziel ist, flächendeckend eine verlässliche, dem Kind und den Eltern vertraute Vertretungsregelung vorzuhalten. Derzeit befindet sich das Team-/Tandemmodell in der Erprobung.

(2) Das Team-/Tandemmodell ermöglicht, dass jedes Tagespflegekind eine fest zugeordnete Vertretungskindertagespflegeperson hat, zu der es im Vertretungsfall in die Betreuung gehen kann. Jede Vertretungstagespflegeperson weiß um die Individualität, die Bedürfnisse, die gesundheitliche Situation und die Entwicklung jedes einzelnen Kindes, dass sie im Vertretungsfall übernimmt.

Sie ist vorab in die Gespräche mit den Eltern eingebunden, die für Vertretungszeiten ihr Kindertagespflegeangebot benötigen. Für Kindertagespflegepersonen, Fachberatungen des Trägerverbundes und Eltern bieten diese Modelle verlässliche Strukturen und eine gute Planbarkeit von Urlaubs- oder Fortbildungszeiten, sowie für kurzfristige Vertretungen im Krankheitsfall.

(3) Eltern sollen ihre Urlaubszeiten parallel zur Kindertagespflegeperson planen. Sie sprechen sich frühzeitig zu diesen und anderen planbaren Ausfallzeiten ab, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten (vgl. § 23 Abs. 2 KiBiz). Ist eine Vertretung erforderlich, gilt der Bedarf gedeckt, wenn das Kindertagespflegekind zu den unmittelbaren Arbeitszeiten der Eltern betreut werden kann.

(4) Jede der Kindertagespflegepersonen in einem Team-/Tandemmodell bemüht sich, eine gegenseitige Vertretung zu gewährleisten. Zum Beziehungsaufbau zum Kind und der Kinder untereinander treffen sich die Kindertagespflegepersonen des Team-/Tandemmodells regelmäßig zu gemeinsamen Aktivitäten, Ausflügen etc. Im Idealfall liegen die Kindertagespflegestellen nah beieinander.

(5) Das Vorhalten eines freien Platzes für Vertretungsfälle (Freihalteplatz) ist derzeit noch nicht vorgesehen

!

7.2. Reflexion und Evaluation

(1) Der/Die zuständige Fachberater*in des Trägerverbundes Kindertagespflege Gronau und die Kindertagespflegepersonen führen regelmäßig Reflexionsgespräche zur Kooperation im Rahmen des jeweiligen Vertretungsmodells.

(2) Jährlich erfolgt eine Evaluation der Vertretungsregelung. Die teilnehmenden Kindertagespflegepersonen beteiligen sich daran.

8. Betreuung von Kindern mit Behinderung

(1) Ist ein Tagespflegekind im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX aufgrund einer vorliegenden oder drohenden Behinderung in seiner sozialen Teilhabe wesentlich beeinträchtigt bzw. von einer solchen Beeinträchtigung bedroht und hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Landesjugendamt) deshalb einen zusätzlichen Förderbedarf zuerkannt, wird die Kindertagespflege mit dem 3,5-fachen Stundensatz gefördert.

Der Landschaftsverband fördert darüber hinaus den expliziten Ausstattungsbedarf für die Kindertagespflege dieses Kindes.

(2) Kindertagespflegepersonen, die ein Kind mit Behinderungen in diesem Rahmen betreuen möchten, müssen

- besondere persönliche Voraussetzungen erfüllen,
- über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen,
- eine Konzeption gemäß § 17 KiBiz vorlegen, die die inklusive Betreuung und Förderung mit beinhaltet,
- über eine Qualifikation als Fachkraft gemäß § 2 KiBiz-Personalvereinbarung oder über eine Zusatzqualifikation mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung / inklusive Arbeit gemäß dem Curriculum des LWL verfügen,
- für Vertretungssituationen mit einer ebenso geeigneten und qualifizierten Kindertagespflegeperson kooperieren und
- geeignete Räumlichkeiten vorhalten.

(3) Für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung gelten zwei der Kindertagespflegeplätze gemäß der gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege als belegt. Freihalteplätze bei Vertretungskindertagespflegepersonen sind derzeit noch nicht vorgesehen

(4) Die Kosten für die Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen werden erstattet, wenn die Kindertagespflegeperson die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, ein Bedarf gesehen wird und sie durch die Fachberatung in den fachspezifischen Kurs vermittelt wird.

9. Besondere Regelungen für Großtagespflegestellen

(§ 22 SGB VIII und § 22 Abs. 3 KiBiz)

(1) Eine Großtagespflegestelle ist ein Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen zur Betreuung von maximal 9 Kindern. Eine Kindertagespflegeperson darf nach § 22 Abs. 3 KiBiz höchstens fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Das Prinzip der Bezugskindertagespflegeperson folgend, ist jedes Kind einer festen Kindertagespflegeperson per Betreuungsvereinbarung zugeordnet.

Jede der Kindertagespflegepersonen benötigt eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII (vgl. Ziffern 4. und 5.). Zur Sicherstellung der Betreuung bei Ausfallzeiten der Bezugstagespflegeperson soll eine dritte Kindertagespflegeperson eingesetzt werden.

(2) Die Kindertagespflegepersonen der Großtagespflege können nach § 22 Abs. 2 KiBiz insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abschließen, wenn

- die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut,
- die Tagespflegekinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und
- die Kindertagespflegeperson über den Abschluss nach dem QHB verfügt oder sozialpädagogische Fachkraft gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Personalverordnung zum

KiBiz ist und mindestens an der Hälfte des Qualifizierungsstandards des DJI-Curriculums teilgenommen hat (vgl. § 22 Abs. 2 KiBiz).

9.1 Qualifikation der Kindertagespflegepersonen einer Großtagespflegestelle

(1) Kindertagespflegepersonen, die in einer Großtagespflegestelle tätig sind, verfügen entweder über eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft im Sinne der gültigen Personalverordnung zum KiBiz und haben mindestens die Hälfte des Qualifizierungsstandards des DJI-Curriculums absolviert oder sie verfügen über die vollständige Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen nach dem DJI-Curriculum bzw. dem QHB (vgl. Ziffer 4.2.).

Die persönliche Eignung gemäß § 43 SBG VIII zeichnet sich ergänzend durch ein hohes Maß an Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit aus.

9.2 Planung und Umsetzung einer Großtagespflegestelle

(1) Die Einrichtung einer Großtagespflegestelle setzt den Betreuungsbedarf im Sozialraum und die Aufnahme in die Jugendhilfeplanung voraus. Die Beurteilung der Eignung eines Objekts geht mit einer Sicherheitsprüfung einher (vgl. Ziffer 9.3.2.). Erforderlich ist eine frühzeitige Kooperation zwischen an Großtagespflegestellen interessierten Kindertagespflegepersonen, dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie sowie dem Trägerverbund Kindertagespflege Gronau.

(2) Die Kindertagespflegepersonen müssen sich auf eine gemeinsame Konzeption verständigen. § 17 KiBiz gibt Inhalte zur pädagogischen Konzeption vor. Die gemeinsame Konzeption nimmt Bezug darauf, wie diese Aspekte im Rahmen einer Großtagespflege umgesetzt werden.

Die Konzeption ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung mindestens drei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme der Fachberatung vorzulegen. Werden Bundes- bzw. Landesmittel zur Investitionsförderung beantragt, ist mit dem Antrag auf Fördermittel die gemeinsame Konzeption einzureichen.

9.3 Räumliche Ausgestaltung

(1) Die Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle sind im Rahmen der Eignungsüberprüfung und zur Erteilung der Erlaubnis für die Kindertagespflege von der Fachkraft des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie in Zusammenarbeit mit dem Trägerverbund zu beurteilen.

(2) Die Großtagespflege darf nur in nicht gleichzeitig privat genutzten Räumen stattfinden.

9.3.1 Standards

(1) Die familienähnliche Betreuung soll sich in den Räumen widerspiegeln. Die Raumaufteilung soll umfassen:

- Wohn-/Spielzimmer (ca. 4 qm/Kind) mit ausreichender Spiel- und Bewegungsfläche sowie Sitz- und Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder
- ggf. ein Nebenraum
- separater Ruheraum (ca. 2 qm/Kind)
- Badezimmer mit Pflege- und Wickelbereich
- Küche mit Essbereich und einem zweiten Handwaschbecken
- Flur mit Garderobenbereich und Stellfläche für Kinderwagen
- ggf. Büro für die Kindertagespflegepersonen

(2) Die Ausstattung der Räume orientiert sich am altersspezifischen Bedarf der Kinder.

(3) Die Großtagespflegestelle soll über ein Gartengelände verfügen. Das Gartengelände ist kindgerecht gesichert (Umzäunung, Entfernen von Giftpflanzen etc.) und mit altersentsprechenden Spielgeräten ausgestattet.

9.3.2 Genehmigungen

Für die Einrichtung einer Großtagespflegestelle sind von Beginn an zu beteiligen:

- Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Gronau
- Trägerverbund Kindertagespflege Gronau
- Fachdienst Gebäudemanagement der Stadt Gronau
inklusive vorbeugender Brandschutz
- Fachbereich Gesundheit des Kreises Borken
- Fachbereich Tiere und Lebensmittel – Lebensmittelüberwachung des Kreises Borken.

9.4 Vertretungsregelung in der Großtagepflege

(1) Eine dritte Kindertagespflegeperson zur Vertretung in der Großtagespflegestelle ist erforderlich, um bei Ausfallzeiten einer Bezugstagespflegeperson (Urlaub, Krankheit, Fortbildung) das Betreuungsangebot aufrechtzuerhalten. Die Vertretungstagespflegeperson betreut dann die Kinder der ausfallenden Bezugstagespflegeperson.

Um die Beziehungskontinuität für die Kinder zu gewährleisten, wird deshalb die dritte Kindertagespflegeperson in der Betreuungsvereinbarung als feste Vertretungstagespflegeperson benannt.

(2) Damit die Vertretungstagespflegeperson eine Beziehung zu den Kindern und diese zu ihr aufbauen können, werden 20 Stunden pro Woche Anwesenheit in der Großtagespflegestelle erwartet. Gefördert werden sie pauschal mit 86 Stunden pro Monat (entspricht 20 Stunden x 4,3). Da die Vertretungstagespflegeperson keine eigenen Tagespflegekinder betreuen kann, werden diese Stunden mit dem doppelten Stundensatz der jeweiligen Qualifizierungsstufe gefördert.

Für Vertretungsfälle werden monatlich 125 Stunden und für die Verfügungszeit monatlich 10 Stunden pauschal jeweils mit dem einfachen Stundensatz vergütet (vgl. Ziffer 6.2.).

Die Stundenkontingente für die Beziehungspflege und die Vertretungszeiten sind von den Kindertagespflegepersonen eigenverantwortlich zu verwalten und in geeigneter Weise zu dokumentieren. Fallen Vertretungszeiten an, die die Summe der monatlichen Pauschale im Kalenderjahr übersteigen, werden sie per Stundenzettel zusätzlich abgerechnet (vgl. Ziffer 7.13.2).

(3) Wird die Großtagespflegestelle auf 15 Betreuungsverträge erweitert (vgl. § 22 Abs. 3 KiBiz), soll die Vertretungsleistung bspw. durch eine weitere Vertretungskraft angepasst werden.

9.5 Großtagespflegestelle im Anstellungsverhältnis

(1) Wird die Großtagespflegestelle in Trägerschaft geführt, so muss gem. § 22 Abs. 6 KiBiz der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe sein. Träger die bereits am 01.08.2019 Kindertagespflegepersonen beschäftigt haben und nicht anerkannte Träger der Jugendhilfe sind, müssen eine solche Trägerschaft bis zum 01.08.2022 einrichten.

(2) In Ausnahmefällen kann eine entsprechend qualifizierte Kindertagespflegeperson selbst Anstellungsträger*in sein (vgl. § 22 Abs. 6 KiBiz).

(3) Beiden Formen einer Großtagespflegestelle im Anstellungsverhältnis bedürfen eines Kooperationsvertrags mit dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie.

(4) Die Regelungen, die die Kindertagespflege als bindungs- und beziehungsorientierte Betreuungsform ausweisen, gelten auch für die Kindertagespflege im Anstellungsverhältnis.

9.6 Reflexion

(1) Der/Die zuständige Fachberater*in des Trägerverbundes Kindertagespflege Gronau und die Kindertagespflegepersonen führen regelmäßig Reflexionsgespräche zur Kooperation in der Großtagespflegestelle.

9.7 Finanzielle Förderung der Großtagespflegestelle

(1) Die unter Ziffer 6. benannten Geldleistungen gelten ebenso für Großtagespflegestellen.

(2) Über den Sachkostenanteil der Aufwandsersatzung hinaus kann ein Zuschuss zu den Miet- und Nebenkosten gewährt werden. Die Förderung beträgt 90 % der nachgewiesenen durchschnittlichen Miet- und Nebenkosten für Strom, Wasser, Heizung, Müllentsorgung, Brandschutz, Hausrat- und Gebäudeversicherung. Die Förderung ist begrenzt auf maximal 950 EUR pro Monat.

Diese Miet- und Nebenkosten einer Großtagespflegestelle werden zum 01.08.2021 erstmalig ermittelt. Danach wird die Förderung auf Antrag angepasst.

(3) Eine Investitionskostenförderung für Umbau und Erstausrüstung kann im Rahmen aktueller Förderprogramme des Bundes und des Landes entsprechend den geltenden Investitionsförderrichtlinien NRW über den Fachbereich Jugend und Familie beim Land beantragt werden.

10. Andere Formen der Tagespflege

10.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindeseltern

(1) Grundsätzlich erfolgt die Betreuung der Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson. In Ausnahmefällen können Kinder im elterlichen Haushalt durch die Tagespflegeperson betreut werden. Dies kann bewilligt werden, wenn

- die Betreuung morgens vor sieben Uhr und/oder abends nach 19 Uhr bzw. über Nacht erfolgt bzw.
- in der Familie leben mindestens drei Geschwisterkinder oder Mehrlinge, die eine Betreuung benötigen.

(2) Die Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Kindeseltern tätig ist, steht in einem Beschäftigungsverhältnis zu den Eltern. Sie ist als angestellte Kindertagespflegeperson anzumelden. Das Mindestlohngesetz ist einzuhalten.

(3) Eltern und Kindertagespflegeperson vereinbaren eine Abtretungserklärung für die Leistungen entsprechend der Ziffern 6.1 bis 6.9. Diese Förderung wird an die Eltern ausgezahlt. Die Förderung wird ggf. nach dem Mindestlohngesetz aufgestockt, da die Eltern gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz neben dem Elternbeitrag und den Kosten für Mahlzeiten keine weiteren Zahlungen zur Kinderbetreuung zu erbringen haben.

(4) Für die Förderung der Versicherungsbeiträge gilt

- bei angestellten Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) ihre Betreuungs- und Förderleistung erbringen, werden den Eltern sämtliche Sozialversicherungsbeiträge vom Fachbereich Jugend und Familie erstattet.

- der zusätzlich zu zahlende allgemeine Rentenbeitrag, den Eltern vom Einkommen der Kindertagespflegeperson einzubehalten und an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See weiterzuleiten haben, wird der Kindertagespflegeperson zur Hälfte erstattet.
- bei Anstellungsverhältnissen, die die Einkommensgrenze einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) überschreiten, wird vom Fachbereich Jugend und Familie den Eltern der Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge erstattet.

(5) Die Regelungen gelten entsprechend im Haushalt eines allein erziehenden Elternteils.

10.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

(§ 22 Abs. 1 SGB VIII und § 22 Abs. 5 KiBiz)

(1) Kindertagespflege kann in anderen Räumlichkeiten gefördert werden (z.B. Vertretungsstützpunktmodell, Ziffer. 7.2), wenn die angemieteten Räumlichkeiten ausschließlich zur Kindertagespflege genutzt werden. Die Förderung der Kindertagespflege in angemieteten Räumlichkeiten erfolgt bedarfsentsprechend im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

(2) Die Räumlichkeiten und das dazugehörige Außengelände müssen vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege von der zuständigen Fachberatung auf ihre Eignung hin geprüft werden.

(3) In Anlehnung an die Förderung der Großtagespflegestellen wird für die Kindertagespflege in anderen Räumlichkeiten ein Zuschuss zu den Miet- und Nebenkosten gewährt. Die Förderung beträgt 90 % der nachgewiesenen durchschnittlichen Miet- und Nebenkosten für Strom, Wasser, Heizung, Müllentsorgung, Brandschutz, Hausrat- und Gebäudeversicherung. Die Förderung ist begrenzt auf maximal 528 EUR pro Monat. Die Förderung wird auf Antrag angepasst.

11. Bewilligung, Veränderung, Beendigung der Betreuung

(1) Im Regelfall beginnt die Kindertagespflege zum 01. eines Monats. Beginnt die Kindertagespflege innerhalb eines Monats, werden die anteiligen Tagespflegezeiten zugrunde gelegt. Eine ausreichende Eingewöhnung des neuen Tagespflegekindes ist zu gewährleisten.

(2) Die Betreuungsvereinbarung wird in der Eingewöhnungsphase der Kindertagespflege geschlossen. Sie startet mit der Eingewöhnungsphase des Kindes.

(3) Die Kindertagespflege wird längstens für ein Jahr bewilligt. Bei andauerndem Bedarf muss in der Regel 8 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Folgeantrag bei der Fachberatung gestellt werden.

(4) Eine Veränderung des Betreuungsumfanges innerhalb des Bewilligungszeitraumes ist rechtzeitig bei der Fachberatung des Trägerverbundes anzuzeigen.

(5) Die finanzielle Förderung endet mit dem letzten Tag des Bewilligungszeitraumes. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung einer schriftlichen Kündigung. Die Kündigungsfrist wird im Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern festgelegt.

Eine Kündigungsfrist von bis zu zwei Monaten zum Monatsende kann als angemessen angesehen werden. An die vereinbarte Frist sind beide Vertragsparteien gebunden (Zahlung des Elternbeitrages, Fortsetzung der Betreuung). Wird eine längere Kündigungsfrist vereinbart, führt dies nicht zu einer weiteren Förderung nach diesen Richtlinien.

Bei einer Kündigung ist der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie umgehend zu informieren.

12. Jugendamtselternbeirat

(1) Eltern, die Kindertagespflege in Anspruch nehmen, können zur Wahrnehmung ihrer Interessen an der Wahl des Jugendamtselternbeirats mitwirken. Der Jugendamtselternbeirat entsendet eine/n Delegierte/n zur Wahl des Landeselternbeirates (vgl. § 11 KiBiz). Näheres regeln die Wahl- und Geschäftsordnung des Jugendamtselternbeirates der Stadt Gronau.

13. Elternbeitrag

(§ 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und § 51 Abs. 1 KiBiz)

(1) Für die Förderung ihrer Kinder in Kindertagespflege haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Kostenbeitrag zu leisten. Dieser richtet sich bei der Stadt Gronau nach dem Alter des Kindes und dem Betreuungsumfang entsprechend der Satzung über die Heranziehung zu den Kosten der Kindertagespflege (Tagespflegebeitragsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Beitragspflicht erstreckt sich auf jeden Kalendermonat, für den die Kindertagespflege zumindest zeitweise bewilligt ist. Sie umfasst auch die Eingewöhnungszeit und bleibt von kurzzeitigen Unterbrechungen der Kindertagespflege (z.B. während des Urlaubs) unberührt.

(2) Darüber hinaus kann die Kindertagespflegeperson ein Entgelt für Mahlzeiten orientiert an der Höhe der Kosten in den umliegenden Kindertageseinrichtungen erheben. Diese Einnahmen unterliegen ebenfalls der Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz. Weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Kindertagespflegeperson sind ausgeschlossen.

14. Kooperation mit Familienzentren und Kindertageseinrichtungen

(§13 KiBiz)

(1) Unter Berücksichtigung von Sozialraumstrukturen arbeiten Fachkräfte der Kindertagespflege und Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und Familienzentren untereinander, aber auch unter Einbezug anderer Einrichtungen und Dienste, die den gemeinsamen Aufgabenbereich berühren, zusammen. Die Zusammenarbeit erfolgt unter Einhaltung des Datenschutzes, partnerschaftlich und gleichberechtigt zum Wohle des Kindes.

Entsprechende Kooperationsvereinbarungen werden zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen und Familienzentren unter Einbezug des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie bzw. des von ihm beauftragten Trägerverbundes geschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.08.2021.